

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Literaturstudien – medial und transkulturell“ an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-  
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOLitStud –  
Vom 30. April 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen .....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache .....	2
§ 4 Kernfach.....	3
§ 5 Fächerpool .....	3
§ 6 Sprachpraxis .....	4
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	5
Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“ .....	6
Anlage 2: Teilzeitstudienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“ .....	7

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Literaturstudien – medial und transkulturell“ mit dem Abschlussziel des „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 gilt als fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ein Bachelorabschluss in einem der Kernfächer des Studiengangs (Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Skandinavistik, Komparatistik, Romanistik bzw. Französisch, Spanisch oder Italienisch). <sup>2</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 werden als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** Bachelorabschlüsse in anderen verwandten Fachrichtungen wie insbesondere Buchwissenschaft, Digital Humanities, Geschichte, Japanologie, Kulturgeographie, Kulturwissenschaft, Kunstgeschichte, Latein, Medienethik und digitale Theologie, Mittellatein, Orientalistik, Philosophie, Politische Wissenschaft, Religionswissenschaft, Sinologie, Soziologie oder Theater- und Medienwissenschaft anerkannt. <sup>3</sup>Abschlüsse nach Satz 1 bzw. 2 gelten als fachspezifisch bzw. fachverwandt, wenn in ihnen folgende fachwissenschaftliche Kompetenzen vermittelt werden:

- a) mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich der Literatur-, Kultur- oder Medienwissenschaft sowie

b) mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Literatur-, Kultur- oder Mediengeschichte.

(2) Mit den Bewerbungsunterlagen sind folgende Sprachnachweise vorzulegen:

1. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau DSH-2, nachgewiesen durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit einem Ergebnis zwischen 67 und 81 oder höher oder äquivalente Nachweise, insbesondere dem Test Deutsch als Fremdsprache auf dem Niveau 4 (TDN-4) sowie
2. Nachweis über Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (bspw. Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens (GER) für Sprachen oder ein vergleichbarer Nachweis (insbesondere entsprechende Ausweisung im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in der entsprechenden Sprache).

(3) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 3 bzw. im Falle des § 36 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 und Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlüssen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. <sup>2</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht gemäß Abs. 5 Satz 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** direkter Zugang zum Studiengang gewährt wurde, erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. <sup>3</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>3</sup>Im Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der literaturwissenschaftlichen Grund- und Methodenkenntnisse (40 %),
2. Qualität der kultur- und medienwissenschaftlichen Grundkenntnisse (20 %),
3. Qualität der literaturhistorischen Grundkenntnisse (20 %),
4. Vorhandensein von Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten (20 %).

### **§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs „Literaturstudien – medial und transkulturell“ in Voll- und Teilzeit sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach den **Anlagen**.

(2) Die Masterarbeit ist in einem der gewählten Kernfächer abzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang „Literaturstudien – medial und transkulturell“ ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen können – je nach gewähltem Modul nach §§ 4 bis 6 – in englischer, französischer, italienischer, spanischer und in Einzelfällen auch chinesischer, japanischer oder arabischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) Die Regelung in § 37 Satz 3 Nr. 2 **ABMStPO/Phil** findet in Bezug auf inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge keine Anwendung.

#### **§ 4 Kernfach**

(1) <sup>1</sup>Im Kernfach werden Module mit literatur-, medien- oder kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten in den Fächern Amerikanistik, Anglistik, Germanistik, Komparatistik, Romanistik und Skandinavistik angeboten. <sup>2</sup>Weitere Fächer können ergänzt werden; Näheres zu den spezifischen Qualifikationszielen und den möglichen Prüfungen regelt in diesem Fall das Modulhandbuch, es gilt Abs. 3.

(2) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel des Kernfachs liegt darin, den Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Literatur und Kultur des romanischen oder englischsprachigen oder deutschsprachigen oder skandinavischen Sprachraums zu vermitteln, um die Grundlagen für die Masterarbeit in einem der gewählten Kernfächer zu legen. <sup>2</sup>Im Kernfach erweitern die Studierenden ihre analytischen Kompetenzen, die erworbenen theoretischen und methodischen Ansätze auf ein kulturelles und historisches Spektrum anzuwenden. <sup>3</sup>Sie erwerben die Fähigkeit, Texte aus verschiedenen Kulturbereichen in historischen, soziokulturellen, diskursiven und medialen Zusammenhängen miteinander in Beziehung zu setzen und erweitern ihre historischen Kenntnisse im Bereich der Literatur- und Kulturgeschichte des gewählten Kernfaches. <sup>4</sup>Weiterhin entwickeln sie ein wissenschaftliches Problembewusstsein im Hinblick auf die Entwicklung der Literatur und Kultur des gewählten Kernfaches in internationalen Kontexten. <sup>5</sup>Die angeleitete und betreute Erarbeitung wissenschaftlicher Fertigkeiten für die Konzeptualisierung mündlicher und schriftlicher Beiträge führt zur Erfahrung von Eigenständigkeit, der Befähigung zu Forschungsarbeit und intellektueller Profilierung. <sup>6</sup>Die Auseinandersetzung mit komplexen Themen in mündlicher Rede und Schrift schließt ein zunehmendes Verständnis für die Vermittlung wissenschaftlicher Positionen und kontroverser Forschungsdiskussionen ein, die im geschützten Raum der universitären Lehre erprobt und in den eigenen Arbeiten nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zunehmend professionell präsentiert wird.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und der jeweils einschlägigen (**Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) <sup>1</sup>Die wählbaren Module haben einen Umfang von 5 oder 10 ECTS-Punkten und setzen sich im Falle der Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren, Hauptseminaren und Oberseminaren im Gesamtumfang von 3 bis 4 SWS zusammen. <sup>2</sup>Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>3</sup>Abweichend von Sätzen 1 und 2 setzt sich das Vertiefungsmodul immer aus einem Hauptseminar und einer Study Group im Umfang von jeweils 2 SWS zusammen.

#### **§ 5 Fächerpool**

(1) <sup>1</sup>Im Fächerpool werden Module in den Fächern Buchwissenschaft, Digital Humanities, Geschichte, Japanologie, Kulturgeographie, Kunstgeschichte, Latein, Medienethik und digitale Theologie, Mittellatein, Orientalistik, Philosophie, Politische Wissenschaft, Religionswissenschaft, Sinologie, Soziologie und Theater- und Medienwissenschaft angeboten. <sup>2</sup>Weitere Fächer können ergänzt werden; Näheres zu

den spezifischen Qualifikationszielen und den möglichen Prüfungen regelt in diesem Fall das Modulhandbuch, es gilt Abs. 3. <sup>3</sup>Es können Module aus verschiedenen Fächern des Fächerpools kombiniert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel des Fächerpools liegt darin, den Studierenden breite Kenntnisse im Bereich der Kultur, Geschichte, Medien und/oder Gesellschaft zu vermitteln, um die Grundlagen für die Beschäftigung mit literarischen Phänomenen und ihren Kontexten zu legen <sup>2</sup>Im Fächerpool erwerben die Studierenden in Abhängigkeit vom jeweils gewählten Fach präzise methodologische Kompetenzen in den verschiedenen Fachdiskursen, erweiterte Kenntnisse im Bereich des gewählten Themengebietes, die Fähigkeit, kulturelle und mediale Phänomene aus verschiedenen Kulturbereichen in historischen, soziokulturellen, diskursiven und medialen Zusammenhängen miteinander in Beziehung zu setzen sowie die Kompetenz, das erworbene theoretische und methodische Wissen auf ein breites historisches Spektrum anzuwenden. <sup>3</sup>Weiterhin werden die Fähigkeit zu selbstständiger und kritischer Analyse interkultureller Texte und Medienprodukte und zur adäquaten Darstellung und Präsentation der Ergebnisse sowie vertiefte Kenntnisse im Bereich der Forschungstendenzen und der Fachdiskurse im jeweils gewählten Fach erworben.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und der jeweils einschlägigen (**Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) <sup>1</sup>Die wählbaren Module haben einen Umfang von 10 ECTS-Punkten und setzen sich in der Regel aus Seminaren, Übungen, Kolloquien und Vorlesungen im Gesamtumfang von 3 bis 6 SWS zusammen. <sup>2</sup>Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## § 6 Sprachpraxis

(1) <sup>1</sup>In der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden eine bereits erlernte Sprache oder erlernen eine neue Sprache. <sup>2</sup>Für die Vertiefung einer bereits erlernten Sprache gelten die Voraussetzungen der jeweiligen Kurse (z.B. Einstufungstests des Sprachenzentrums). <sup>3</sup>Das Modul Sprachpraxis kann auf zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten aufgeteilt werden.

(2) Im Sprachpraxismodul verbessern bzw. erweitern die Studierenden ihre Sprachkompetenz in den Bereichen der Phonetik, Grammatik, Hörverstehen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck oder Übersetzung.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Mögliche Prüfungen sind eine Kombination aus: Klausur (90 oder 120 Min.), mündliche Prüfung (15-90 Min.), Referat/Präsentation (15-20 Min.) und Textproduktion (90 Min.). <sup>3</sup>Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) <sup>1</sup>Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus sprachpraktischen Übungen im Umfang von 2 bis 4 SWS (bei 5 ECTS-Punkten) bzw. 4 bis 6 SWS (bei 10 ECTS-Punkten) zusammen. <sup>2</sup>Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. <sup>2</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOLitStud – vom 8. Juni 2010 in einer der derzeit gültigen Fassungen studieren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOLitStud – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2018, tritt mit Wirkung zum 31. März 2028 außer Kraft. <sup>2</sup>Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2027/2028 angeboten.

# Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – medial und transkulturell“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	V	Ü	P	S	Gesa mit ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul note		
							1.	2.	3.	4.				
<b>Basismodule</b>														
Interdisziplinäres Basismodul zur Einführung in den Theoriekomplex Literatur/Kultur/Medien	Hauptseminar /Kolleg	2				10	5					Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten) (0% + 100%)	1	
	Hauptseminar			2			5							
Einführungsmodule: Theorien und Methoden	Hauptseminar			2		10	5					Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten) (0% + 100%)	1	
	Hauptseminar			2			5							
Interdisziplinäres Basismodul zur konkreten Analyse von Medialität und Kulturalität	Hauptseminar				3	10	10					Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) (0% + 100%)	1	
<b>Kernfach gemäß § 4 1)</b>														
Aufbaumodul Literaturanalyse	vgl. § 4 Abs. 4				3-4 SWS	10		10				vgl. § 4 Abs. 3	1	
Vertiefungsmodul Literaturanalyse	Hauptseminar				2	10			8			vgl. § 4 Abs. 3	1	
	Study Group			2					2					
Ergänzungsmodul Literaturanalyse 2)	vgl. § 4 Abs. 4				3-4 SWS	(10)				(10)		vgl. § 4 Abs. 3	1	
<b>Fächerpool gemäß § 5</b>														
Aufbaumodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4				3-6 SWS	10		10				vgl. § 5 Abs. 3	1	
Vertiefungsmodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4				3-6 SWS	10			10			vgl. § 5 Abs. 3	1	
Ergänzungsmodul Kultur-/Medien-Analyse 2)	vgl. § 5 Abs. 4				3-6 SWS	(10)				(10)		vgl. § 5 Abs. 3	1	
<b>Sprachpraxis gemäß § 6: Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.</b>														
Sprachpraxis	vgl. § 6 Abs. 4				4-6 SWS	10		10				vgl. § 6 Abs. 3	0	
<b>Masterarbeit im Kernfach</b>														
Masterarbeit	Hauptseminar: Study Group				2	30						Masterarbeit (70-90 Seiten) und Präsentation (30 Min.) (100% + 0%)	1	
	Masterarbeit									28				
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte</b>							<b>mind. 2</b>	<b>mind. 4</b>	<b>0</b>	<b>mind. 15</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

1) Im Kernfach wählen die Studierenden Aufbau- und Ergänzungsmodul im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten aus einem oder mehreren in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Fächern.  
 2) Es muss entweder das Ergänzungsmodul des Kernfachs oder des Fächerpools belegt werden.

## Anlage 2: Teilzeitstudienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – medial und transkulturell“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Moduli-note							
			V	Ü	P	S	1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.			
<b>Basismodule</b>																			
Interdisziplinäres Basismodul zur Einführung in den Theorienkomplex Literatur/Kultur/Medien	Hauptseminar/Ko	2								5					Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten) (0% + 100%)	1			
	Hauptseminar				2					5									
	Hauptseminar				2					5					Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten) (0% + 100%)	1			
	Hauptseminar				2					5									
Interdisziplinäres Basismodul zur konkreten Analyse von Medialität und Kulturalität	Hauptseminar				3				10						Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) (0% + 100%)	1			
<b>Kernfach gemäß § 4 1)</b>																			
Aufbaumodul Literaturanalyse	vgl. § 4 Abs. 4					3-4 SWS			10						vgl. § 4 Abs. 3	1			
Vertiefungsmodul Literaturanalyse	Hauptseminar				2							8							
	Study Group				2							2			vgl. § 4 Abs. 3	1			
Ergänzungsmodul Literaturanalyse 2)																			
		vgl. § 4 Abs. 4				3-4 SWS			(10)						vgl. § 4 Abs. 3	1			
<b>Fächerpool gemäß § 5</b>																			
Aufbaumodul Kultur-/Medien-Analyse													10						
		vgl. § 5 Abs. 4				3-6 SWS									vgl. § 5 Abs. 3	1			
Vertiefungsmodul Kultur-/Medien-Analyse													10						
		vgl. § 5 Abs. 4				3-6 SWS									vgl. § 5 Abs. 3	1			
Ergänzungsmodul Kultur-/Medien-Analyse 2)																			
		vgl. § 5 Abs. 4				3-6 SWS			(10)						vgl. § 5 Abs. 3	1			
<b>Sprachpraxis gemäß § 6. Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.</b>																			
Sprachpraxis	vgl. § 6 Abs. 4					4-6 SWS						10			vgl. § 6 Abs. 3	0			
<b>Masterarbeit im Kernfach</b>																			
Masterarbeit	Hauptseminar: Study Group				2										Masterarbeit (70-90 Seiten) und Präsentation (30 Min.) (100% + 0%)	1			
	Masterarbeit												14	14					
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte</b>																			
		mind. 2	mind. 4	0	mind. 15							120	20	10	20	10	14	14	16

1) Im Kernfach wählen die Studierenden Aufbau- und Ergänzungsmodule im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten aus einem oder mehreren in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Fächern.

2) Es muss entweder das Ergänzungsmodul des Kernfachs oder des Fächerpools belegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 24. Januar 2024 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 30. April 2024.

Erlangen, den 30. April 2024

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident



Die Satzung wurde am 30. April 2024 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 2024 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 2024.